

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren gem. §§ 67ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und §§ 107ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemeinde Thedinghausen, Gemarkung Werder, Flur 8, Flurstück 19 im Zuge der 3. Erweiterung eines bestehenden Kiessandabbaus durch die Firma Kieswerk Krinke GmbH & Co. KG, In der Neustadt 1, 31737 Rinteln**

Die Firma Kieswerk Krinke GmbH & Co. KG, In der Neustadt 1, 31737 Rinteln hat beim Landkreis Verden als zuständiger Planfeststellungsbehörde die Erteilung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemeinde Thedinghausen, Gemarkung Werder, Flur 8, Flurstück 19 im Zuge der 3. Erweiterung eines bestehenden Kiessandabbaus beantragt.

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf dem o. g. Flurstück Kiessand im Nassabbauverfahren mit Freilegung des Grundwassers zu gewinnen. Die Fläche der 3. Erweiterung grenzt unmittelbar südöstlich an den bestehenden Bodenabbau Werder an und liegt auf dem Flurstück 19 der Flur 8 (Gemarkung Werder) mit einer Fläche von 3.17 ha, von denen etwa 2.0 ha abgebaut werden.

Das vorhandene Betriebsgelände soll beibehalten werden. Für diesen Gewässerausbau ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 67ff. WHG und §§ 107ff. NWG durchzuführen. Als unselbstständiger Teil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und dem NUVPG durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und die gemäß § 6 UVPG vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen gemäß § 70 Absatz 1 und 2 WHG, § 109 Absatz 1 NWG, § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6, § 9 Absatz 1, 1a und 1b UVPG sowie § 73 Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

**in der Zeit vom 16.02.2026 bis einschließlich 17.03.2026**

im Rathaus der Stadt Achim, digital am barrierefreien Infoterminal auf der Galerie im 3. Stock vor dem gläsernen Aufzug, Obernstraße 38, 28832 Achim während der Öffnungszeiten des Rathauses (montags 9.00 bis 12.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 9.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr) zur Einsicht aus.

im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen, Fachbereich 3 – Bauen, Planung und Umwelt, Zimmer 1.12, während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsicht aus.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen darüber hinaus beim Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Lindhooper Straße 67, 27283

Verden (Aller), Eingang Ost, Zimmer 1147, zur Einsicht aus und sind im Internet auf der Homepage des Landkreises Verden ([www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de)) veröffentlicht.

Der eingereichte Antrag enthält folgende Punkte:

- Beschreibung des Vorhabens
- Wirkfaktoren des Bodenabbau-Vorhabens auf die Umwelt
- Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsstudie
- Behördliche Vorgaben im Untersuchungsraum
- Derzeitiger Umweltzustand und bestehende Vorbelastung (Bestandserfassung und Bewertung)
- Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen
- Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umwelteinwirkungen (Rekultivierungsmaßnahmen)
- Karten und Pläne

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **spätestens bis zum 31.03.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Achim, Obernstraße 38, 28832 Achim, der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen oder beim Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG). Der Schriftform gleich stehen Telekommunikationsformen wie Telefax. Einwendungen in elektronischer Form können nur unter den Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG erhoben werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das "Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach" (EGVP) an den Landkreis Verden zu senden

Die Einwendungen müssen die geltend gemachten Belange und das Maß ihrer Beeinträchtigungen eindeutig erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen ist die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehender Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben;
2. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch

öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 5 Nr. 4 VwVfG). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Absatz 5 Nr. 3 VwVfG). Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungsverfahrens beendet;

3. über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
4. Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder die Bestellung von Vertretern entstehende Kosten nicht erstattet werden;
5. mit Auslegung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) und der für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens auch die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 sowie § 9 Absatz 1, 1a und 1b erfolgt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung ist der Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden (Aller).

05.02.2026

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz

Im Auftrage

gez. Brünn